

1958	Ausgegeben zu Bonn am 21. August 1958	Nr. 32
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
9. 8. 58	<b>Gesetz über die Preisstatistik</b> .....	605
12. 8. 58	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 110 des Bundesbeamten- gesetzes (Anrechnung von Zeiten vor der Anstellung für die Berücksichtigung von Beförde- rungen bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge) .....	607
	Neufassung der Verordnung zur Durchführung des § 110 des Bundesbeamtengesetzes (An- rechnung von Zeiten vor der Anstellung für die Berücksichtigung von Beförderungen bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge) .....	608
14. 8. 58	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Wehrdisziplinarordnung	609
15. 8. 58	Zweite Verordnung zur Ergänzung der Anlagen 1 und 2 (Nichtgebietskörperschaften und Einrichtungen der öffentlichen Hand) zu § 2 a Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes .....	610
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger .....	612

## Gesetz über die Preisstatistik.

Vom 9. August 1958.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz be-  
schlossen:

### § 1

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird eine  
Preisstatistik als Bundesstatistik durchgeführt.

### § 2

Die Statistik erstreckt sich auf

1. Preise für land- und forstwirtschaftliche und  
gewerbliche Güter auf der Stufe der Erzeugung  
oder Gewinnung, der Be- und Verarbeitung,  
des Großhandels, des Einzelhandels und des  
Außenhandels,
2. Preise und Entgelte für Werk- und Dienstlei-  
stungen, soweit nicht in Nummer 3 genannt,
3. Preise und Entgelte für Verkehrsleistungen  
sowie Entgelte für die Vercharterung von  
Schiffen,
4. Mieten und Pachten für Räume und Grund-  
stücke,
5. Preise für Grundstücke.

### § 3

(1) Die Statistik nach § 2 Nr. 1 erfaßt die Preise  
für nach Art, Sorte, Qualität und Handelsbedingun-  
gen bezeichnete Güter.

(2) Auskunftspflichtig sind die landwirtschaft-  
lichen, forstwirtschaftlichen und gewerblichen Unter-  
nehmen, Behörden und Einrichtungen. Die Erhebun-  
gen werden bei höchstens 25 000 Auskunftspflichtigen  
durchgeführt.

### § 4

(1) Die Statistik nach § 2 Nr. 2 erfaßt die Preise  
und Entgelte für nach Arten und Merkmalen be-  
zeichnete Werk- und Dienstleistungen.

(2) Auskunftspflichtig sind die Unternehmen und  
selbständig-tätigen Personen des Werk- und Dienst-  
leistungsbereichs sowie Behörden und Einrichtun-  
gen. Die Erhebungen werden bei höchstens 10 000  
Auskunftspflichtigen durchgeführt.

### § 5

(1) Die Statistik nach § 2 Nr. 3 erfaßt die Preise  
und Entgelte für nach Arten und Merkmalen be-  
zeichnete Leistungen und Nebenleistungen im Ver-  
kehr sowie die Entgelte für die Vercharterung von  
nach Arten bezeichneten Schiffen.

(2) Auskunftspflichtig sind die Unternehmen und  
selbständig-tätigen Personen, die Verkehrsleistun-  
gen erbringen oder vermitteln oder — in Fällen der  
Einfuhr von Gütern — in Anspruch nehmen, Schiffs-  
mieten bezahlen oder erhalten sowie Behörden und  
Einrichtungen des Verkehrswesens.

### § 6

(1) Die Statistik nach § 2 Nr. 4 erfaßt

1. die Mieten und Pachten einschließlich Um-  
lagen und Zuschläge für nach Arten und  
Merkmalen bezeichneten Wohnraum und  
Gewerberaum,
2. die Mieten und Pachten für nach Arten und  
Merkmalen bezeichnete Grundstücke.

(2) Auskunftspflichtig sind die Vertragsparteien. Die Erhebungen werden bei höchstens 25 000 Auskunftspflichtigen durchgeführt.

#### § 7

(1) Die Statistik nach § 2 Nr. 5 erfaßt die Preise für nach Arten und Merkmalen bezeichnete Grundstücke.

(2) Auskunftspflichtig sind die Finanzämter.

#### § 8

(1) Die Erhebungen nach §§ 3 bis 7 finden monatlich statt.

(2) Bei lebenswichtigen Gütern oder Dienstleistungen können die Erhebungen in kürzeren Zeitabständen durchgeführt werden, soweit wirtschaftspolitische Gründe es zwingend erfordern.

(3) Bei Gütern oder Dienstleistungen, bei denen Preisveränderungen nur in längeren Zeitabständen aufzutreten pflegen, können die Erhebungen in größeren Zeitabständen durchgeführt werden.

(4) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, welche nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Durchführung der Erhebungen nach den Absätzen 2 und 3.

#### § 9

(1) Die Statistik wird hinsichtlich der Preise für Leistungen des Post- und Fernmeldewesens, für

Verkehrsleistungen der Eisenbahnen und der Preise und Entgelte für Seeverkehrsleistungen sowie hinsichtlich der Entgelte für die Vercharterung von Schiffen vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet, soweit nicht die Bundesregierung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) etwas anderes bestimmt.

(2) Absatz 1 gilt hinsichtlich der Preise für Verkehrsleistungen der Eisenbahn nicht im Land Berlin.

#### § 10

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### § 11

Dieses Gesetz gilt im Saarland von dem Zeitpunkt an, zu dem das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) im Saarland in Kraft tritt.

#### § 12

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 9. August 1958.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Ludwig Erhard

**Verordnung zur Änderung  
der Verordnung zur Durchführung des § 110 des Bundesbeamtengesetzes  
(Anrechnung von Zeiten vor der Anstellung für die Berücksichtigung von Beförderungen  
bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge).**

**Vom 12. August 1958.**

Auf Grund des § 110 Abs. 6 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 18. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1337) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung des § 110 des Bundesbeamtengesetzes vom 7. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 273) erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel II

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 18. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1337) auch im Land Berlin.

Artikel III

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1953 in Kraft.

Bonn, den 12. August 1958.

Der Bundesminister des Innern  
In Vertretung  
Dr. Anders

**Anlage**  
(zu Artikel I)

**Verordnung zur Durchführung des § 110 des Bundesbeamten-  
gesetzes (Anrechnung von Zeiten vor der Anstellung für die Berücksichtigung von Beförderungen  
bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge).**

Auf Grund des § 110 Abs. 6 des Bundesbeamten-  
gesetzes in der Fassung vom 18. September 1957  
(Bundesgesetzbl. I S. 1337) wird verordnet:

§ 1

(1) Zeiten vor der Anstellung, die nach § 113 des  
Gesetzes als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden,  
sind anzurechnen, jedoch bei einer Anstellung

- a) im mittleren Dienst nur die sechs Jahre  
übersteigende Zeit,
- b) im gehobenen Dienst nur die sechs Jahre  
übersteigende Zeit nach § 113 Abs. 1 Nr. 1,
- c) im höheren Dienst nur die zwölf Jahre  
übersteigende Zeit als Offizier oder als  
mittlerer oder höherer Reichsarbeitsdienst-  
führer.

(2) Durch die Anrechnung nach Absatz 1 darf der  
Zeitpunkt, von dem für die Berücksichtigung von  
Beförderungen auszugehen ist, nicht weiter zurück-  
verlegt werden als bis auf den Tag nach Vollen-  
dung

- a) des dreißigsten Lebensjahres bei einer An-  
stellung im gehobenen Dienst,
- b) des vierunddreißigsten Lebensjahres bei  
einer Anstellung im höheren Dienst.

(3) Bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen  
Dienstbezüge von Polizeivollzugsbeamten im Bun-  
desgrenzschutz ist die Zeit vor der Anstellung, die  
nach § 113 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes als ruhegehalt-  
fähig berücksichtigt wird, voll anzurechnen, jedoch  
in Fällen einer Anstellung als Polizeioffizier nur die  
Zeit als Offizier oder als mittlerer oder höherer  
Reichsarbeitsdienstführer, wenn bei der Ermittlung  
der Zahl der in der Polizeioffizierlaufbahn zu be-  
rückichtigenden Beförderungen von der Eingangs-  
besoldungsgruppe dieser Laufbahn ausgegangen  
wird. Das gleiche gilt für die Bemessung der ruhe-  
gehaltfähigen Dienstbezüge von Polizeivollzugs-  
beamten der früheren Schutzpolizei und Gendar-  
merie in den Fällen des § 180 Abs. 1 bis 4 des  
Gesetzes.

(4) Es stehen gleich

- a) für die Anwendung der Absätze 1 bis 3:  
die Zeit eines nichtberufsmäßigen Wehr-  
dienstes oder Reichsarbeitsdienstes, die  
unmittelbar vor Beginn eines Dienstes nach  
§ 113 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes ununter-  
brochen abgeleistet worden ist,  
einer Dienstzeit nach § 113 Abs. 1 Nr. 1  
des Gesetzes,

b) für die Anwendung des Absatzes 1 Buch-  
stabe a:

die Zeit, in der ein Beamter vor der Be-  
rufung in das Beamtenverhältnis nicht be-  
rufsmäßig im Dienst der früheren Wehr-  
macht gestanden und einen Beamtenschein  
oder Anstellungsschein erhalten hat,

einer Dienstzeit nach § 113 des Gesetzes.

Zeiten vor Vollendung des siebzehnten Lebens-  
jahres bleiben unberücksichtigt.

§ 2

Zeiten eines nichtberufsmäßigen Wehrdienstes  
und einer Kriegsgefangenschaft sind anzurechnen,  
soweit durch sie die Berufung in das Beamtenver-  
hältnis oder der Beginn einer Beschäftigungszeit  
im Sinne des § 115 des Gesetzes über das sieb-  
zehnte Lebensjahr hinaus verzögert worden ist; die  
Zeit einer Kriegsgefangenschaft, die über den  
31. Dezember 1946 hinaus gedauert hat, ist vom  
1. Januar 1947 an in jedem Falle anzurechnen. Das  
gleiche gilt für Zeiten eines nach der Berufung in  
das Beamtenverhältnis abgeleisteten nichtberufs-  
mäßigen Wehrdienstes sowie einer Kriegsgefangen-  
schaft, soweit dadurch die Anstellung verzögert  
worden ist.

§ 3

Vor der Anstellung zurückgelegte, nach § 116 des  
Gesetzes als ruhegehaltfähig berücksichtigte Zeiten  
können zum Ausgleich von Härten angerechnet  
werden. Zeiten, die nach § 116 Abs. 1 Nr. 1 Buch-  
stabe a und Nr. 3 des Gesetzes als ruhegehaltfähig  
berücksichtigt sind, können jedoch nur nach Abzug  
von drei Jahren angerechnet werden; treffen sie  
mit außerplanmäßigen Dienstzeiten oder Zeiten im  
Sinne des § 115 des Gesetzes zusammen, so ver-  
ringert sich der Abzug insoweit, als solche Zeiten  
vorliegen.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Über-  
leitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesge-  
setzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundes-  
beamtengesetzes in der Fassung vom 18. September  
1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1337) auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Sep-  
tember 1953 in Kraft.

**Verordnung zur Änderung  
der Verordnung zur Durchführung der Wehrdisziplinarordnung.**

**Vom 14. August 1958.**

Auf Grund des § 119 der Wehrdisziplinarordnung wird im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen verordnet:

**§ 1**

§ 1 der Verordnung zur Durchführung der Wehrdisziplinarordnung vom 10. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 384) erhält folgende Fassung:

**„§ 1**

(1) Dienstbezüge im Sinne der §§ 13, 44, 46 und 101 der Wehrdisziplinarordnung sind das Grundgehalt, der Ortszuschlag, der örtliche Sonderzuschlag, die Stellenzulagen und die Ausgleichszulagen, bei Soldaten mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland auch die Auslandszulage.

(2) Dienstbezüge im Sinne der §§ 47 und 48 der Wehrdisziplinarordnung sind alle dem Soldaten auf Grund seines Dienstverhältnisses zustehenden Bezüge.“

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1958 in Kraft.

Bonn, den 14. August 1958.

Der Bundesminister für Verteidigung  
Strauß

**Zweite Verordnung zur Ergänzung der Anlagen 1 und 2  
(Nichtgebietskörperschaften und Einrichtungen der öffentlichen Hand)  
zu § 2 a Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung  
nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes.**

**Vom 15. August 1958.**

Auf Grund des § 2 a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung der Anlage zu Artikel I des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 820) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Anlagen 1 und 2 zu § 2 a Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung der Anlage zu Artikel I des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 23. Dezember 1955 werden wie folgt ergänzt:

I. Anlage 1 zu § 2 a Abs. 1 Nr. 3 (Nichtgebietskörperschaften):

- a) In Nummer 2 werden hinter dem Wort „Handelskammern“ ein Komma und die Worte „Handelsghremien in Böhmen und Mähren“ eingefügt,
- b) in Nummer 4 werden hinter dem Wort „Kreishandwerkerschaften“ ein Komma und die Worte „Gewerbegenossenschaften in Böhmen und Mähren“ eingefügt,
- c) in Nummer 8 werden hinter dem Wort „Reichsknappschaft“ ein Komma und das Wort „Saarknappschaft“ eingefügt,
- d) in Nummer 20 werden hinter den Worten „Nationalbank für Böhmen und Mähren“ ein Komma und die Worte „Bank von Danzig (Notenbank der Freien Stadt Danzig)“ eingefügt,
- e) hinter Nummer 64 werden folgende Nummern angefügt:

„65. Schiffer-Betriebsverband für die Oder, Breslau,  
Mitteldeutscher Schiffer-Betriebsverband, Berlin,  
Ostdeutscher Schiffer-Betriebsverband, Königsberg/Pr.,  
Schiffer-Betriebsverband für die Weichsel, Danzig

66. Anhaltische Landes-Eisenbahn-Gemeinschaft, Dessau

67. Marienstift, Stettin

68. Staatliches Waisenhaus in Königsberg/Pr.

69. Adolf Kessel'sche Stiftung, Schweidnitz

70. Reußische Anstalt für Kunst und Volkswohlfahrt

71. Öffentlich-rechtliche Waldgenossenschaften in Böhmen und Mähren und Verband der Waldgenossenschaften, Prag

72. von Conradische Stiftung

73. Spend- und Waisenhaus, Danzig

74. Kloster Unser Lieben Frauen in Magdeburg

75. Pädagogium und Waisenhaus bei Züllichau

76. Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt

77. Hygienisches Institut Anhalt in Dessau

78. Eigenbetrieb der Reichsbetriebskrankenkasse Wilhelmshaven

79. Handelshochschule Mannheim

80. Hopfensignierhalle Saaz

81. Ritterakademie in Brandenburg/Havel“.

## II. Anlage 2 zu § 2 a Abs. 1 Nr. 4 (Einrichtungen der öffentlichen Hand):

Hinter Nummer 52 werden folgende Nummern angefügt:

- |  |   |
|--|---|
| 53. Böhmisches Sparkasse in Prag,<br>Erste Mährische Sparkasse in Brünn                            | 65. Weinmann- und Petschek-Stiftung in Bockau<br>b/Aussig a. E. <sup>5)</sup>   |
| 54. Zentralbank der Deutschen Sparkassen in<br>Prag  | 66. Niederbarnimer Eisenbahn AG., hinsichtlich<br>der Angehörigen der früheren Industriebahn<br>Tegel-Friedrichsfelde |
| 55. Schulen des Deutschen Kulturverbandes in<br>Böhmen und Mähren                                  | 67. Opernhaus GmbH., Königsberg/Pr.<br>Neue Schauspielhaus GmbH., Königsberg/<br>Pr.                                  |
| 56. Brünner Straßenbahn AG.  | 68. Wirtschaftsberatung Deutscher Gemeinden<br>AG., Berlin  |
| 57. Elbinger Straßenbahn GmbH.   | 69. Reichsstelle für Siedlerberatung, spätere<br>Reichsstelle für die Auswahl deutscher<br>Bauernsiedler              |
| 58. Gablonzer Verkehrsgesellschaft AG.   | 70. Deutsches Zentralinstitut für Erziehung und<br>Unterricht   |
| 59. Städtische Werke GmbH. Stolp/Pommern   | 71. Pestalozzi-Fröbel-Haus, Berlin <sup>5)</sup>  |
| 60. Technische Werke GmbH., Greifenberg/<br>Pommern  | 72. Konservatorium für Musik e. V., Stuttgart <sup>6)</sup>   |
| 61. Werke der Stadt Halle AG., Halle (Saale)   | 73. Deutsche Arbeiterzentrale (DAZ) <sup>5)</sup>   |
| 62. Fischereihafen Wesermünde/Bremerhaven<br>GmbH.   |   |
| 63. Verband der Mecklenburgischen Ritterschaft   |   |
| 64. Schlesischer Provinzialverein zur Bekämp-<br>fung der Tuberkulose e. V., Breslau <sup>5)</sup> |   |

<sup>5)</sup> Die Angehörigen der unter Nummern 64, 65, 71 und 73 aufgeführten Einrichtungen sind nur einbezogen, wenn sie als Geschädigte

- a) der unter Nummer 64 genannten Einrichtung im Zeitpunkt des Übergangs auf den Provinzialverband Niederschlesien (1. Januar 1943)
- b) der unter Nummer 65 genannten Einrichtungen im Zeitpunkt des Übergangs auf die Landesversicherungsanstalt Sudetenland
- c) der unter Nummer 71 genannten Einrichtung im Zeitpunkt der Umwandlung in eine Stiftung des öffentlichen Rechts
- d) der unter Nummer 73 genannten Einrichtung im Zeitpunkt des Übergangs der Aufgaben auf die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die Altersgrenze noch nicht erreicht hatten und noch dienstfähig waren.

<sup>6)</sup> Die Angehörigen der unter Nummer 72 genannten Einrichtung sind nur einbezogen, wenn sie ohne die Schädigung in den Dienst der Hochschule für Musik in Stuttgart übernommen worden wären."

## § 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel V Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 23. Dezember 1955 auch im Land Berlin.

## § 3

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

## § 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

Bonn, den 15. August 1958.

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für Verkehr  
Seeböhm

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

### Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung TS Nr. 7/58 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen. Vom 10. Juli 1958.	132	15. 7. 58	Inkrafttreten gemäß § 4
Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen für die Schifffahrt auf der Unterweser. Vom 30. April 1958.	136	19. 7. 58	1. 8. 58
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 17. Juli 1958.	138	23. 7. 58	Inkrafttreten gemäß § 4
I. Nachtrag zum Tarif für die Schifffahrtabgaben auf dem Elbe-Lübeck-Kanal vom 16. März 1951. Vom 19. Juli 1958.	140	25. 7. 58	1. 8. 58
V. Nachtrag zum Tarif für die Schlepplöhne auf dem Elbe-Lübeck-Kanal vom 16. März 1951. Vom 19. Juli 1958.	140	25. 7. 58	1. 8. 58
Verordnung PR Nr. 10/58 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 3/57 über Preise für Backhefe. Vom 23. Juli 1958.	141	26. 7. 58	27. 7. 58
Verordnung M Nr. 1/58 über Preise für inländischen Raps und Rübsen. Vom 21. Juli 1958.	141	26. 7. 58	27. 7. 58
Erste Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1958/59: Schlußschein für Roggen. Vom 25. Juli 1958.	142	29. 7. 58	30. 7. 58
Zweite Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1958/59: Qualitätsklassen, Zu- und Abschläge für Getreide. Vom 25. Juli 1958.	142	29. 7. 58	30. 7. 58
Dritte Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1958/59: Lieferprämie für Roggen. Vom 25. Juli 1958.	142	29. 7. 58	30. 7. 58
Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung im Saarland. Vom 25. Juli 1958.	142	29. 7. 58	1. 8. 58
Verordnung PR Nr. 11/58 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 10/56 über den Preisausgleich bei Lieferung von Gießereirohisen in frachtungünstig gelegene Gebiete. Vom 30. Juli 1958.	145	1. 8. 58	1. 7. 58
Verordnung Z Nr. 3/58 über Preise für Zucker. Vom 30. Juli 1958.	146	2. 8. 58	1. 10. 58
Verordnung Z Nr. 4/58 über die Durchführung eines Frachtausgleichs für Zucker. Vom 30. Juli 1958.	146	2. 8. 58	1. 10. 58
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 30. Juli 1958.	147	5. 8. 58	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 9. August 1958.	154	14. 8. 58	Inkrafttreten gemäß § 4

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.